



**Einwohnergemeinde Lauterbrunnen**

**Reglement  
für die  
Wasserversorgung Isenfluh**

Gestützt auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton (siehe Anhang A), sowie Art. 23 Abs. 1 Bst. a vom OgR der Gemeinde Lauterbrunnen und Art 19, Abs.4 des Reglements für die Übertragung der Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung von der Gemeinde an die Wassergenossenschaften der Bezirke vom 19. November 2001 erlässt die Gemeinde Lauterbrunnen folgendes Reglement:

## I. ALLGEMEINES

- Art 1**
- Aufgabe <sup>1</sup> Die Gemeinde Lauterbrunnen als Eigentümerin der Wasserversorgung Isenfluh, nachfolgend Wasserversorgung genannt, versorgt die Bevölkerung und die Dienstleistungsbetriebe der Ortschaft Isenfluh mit Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt für eine dauernd der Lebensmittelgesetzgebung entsprechende Qualität.
- <sup>2</sup> Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Hydrantenlöschschutz.
- <sup>3</sup> Sie erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen.
- Art. 2**
- Erschliessung <sup>1</sup> Die Erschliessungspflicht besteht für die rechtsgültig ausgeschiedenen Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzone.
- <sup>2</sup> Zudem kann die Wasserversorgung auch in folgenden Fällen die Erschliessung mit Wasser vornehmen:
- a) Bei bestehenden Bauten und Anlagen mit eigener quantitativ oder qualitativ ungenügender Versorgung.
  - b) Bei neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.
- Art. 3**
- Technische Vorschriften <sup>1</sup> Alle öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.
- <sup>2</sup> Die Leitsätze und Richtlinien der Fachverbände und Fachstellen, insbesondere des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), sind zu beachten.
- Art. 4**
- Schutzzonen <sup>1</sup> Die Wasserversorgung scheidet zum Schutz ihrer Quell- und Grundwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).
- <sup>2</sup> Die Schutzzonen sind im Zonenplan einzutragen

Pflicht zum Wasserbezug	<p><b>Art. 5</b></p> <p><sup>1</sup> Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Art. 6 Abs. 2, das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.</p> <p>Keine Bezugspflicht besteht für Bauten und Anlagen, die im Zeitpunkt der Erschliessung aus andern Anlagen mit Trinkwasser versorgt werden, das den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung entspricht.</p>
Wasserabgabe <i>a Allgemeines</i>	<p><b>Art. 6</b></p> <p><sup>1</sup> Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Art. 8.</p> <p><sup>2</sup> Sie ist aber nicht verpflichtet, einzelnen Wasserbezüger/innen grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbezüger/innen getragen werden müssen.</p>
<i>b Technisches</i>	<p><b>Art. 7</b></p> <p><sup>1</sup> Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt).</p> <p><sup>2</sup> Sie gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) das gesamte Versorgungsgebiet, mit Ausnahme einzelner hochgelegenen Bauten und Anlagen ohne individuelle Druckerhöhungsanlagen, für den häuslichen Gebrauch bedient werden kann;</li> <li>b) der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung gewährleistet ist.</li> </ul>
Einschränkung der Wasserabgabe	<p><b>Art 8</b></p> <p><sup>1</sup> Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe vorübergehend einschränken oder zeitweise unterbrechen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) bei Wasserknappheit,</li> <li>b) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten,</li> <li>c) bei Betriebsstörungen,</li> <li>d) in Notlagen und im Brandfall</li> </ul> <p><sup>2</sup> Vorausssehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.</p> <p><sup>3</sup> Ansprüche auf Entschädigung oder Herabsetzung der Gebühren infolge vorübergehender Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserabgabe sind ausgeschlossen.</p>

---

Verwendung des Wassers	<p><b>Art.9</b></p> <p><sup>1</sup> Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke sowie für lebensnotwendige Betriebe und Anstalten geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.</p> <p><sup>2</sup> Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.</p>
	<p><b>II. DAS VERHÄLTNIS ZWISCHEN DER WASSERVERSORGUNG UND DEN WASSERBEZÜGER/INNEN</b></p>
Geltung des Reglements	<p><b>Art. 10</b></p> <p><sup>1</sup> Dieses Reglement gilt für alle WasserbezügerInnen im Versorgungsgebiet und für alle EigentümerInnen von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt sind.</p> <p><sup>2</sup> Als WasserbezügerInnen gelten die EigentümerInnen der angeschlossenen Bauten oder Anlagen.</p>
Bewilligungspflicht	<p><b>Art. 11</b></p> <p><sup>1</sup> Bewilligungspflichtig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) der Neuanschluss einer Baute oder Anlage,</li><li>b) die nachträgliche Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage,</li><li>c) die nachträgliche Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen,</li><li>d) die nachträgliche Vergrösserung des umbauten Raumes,</li><li>e) vorübergehende Wasserbezüge.</li></ul> <p><sup>2</sup> Die Gesuche sind auf dem amtlichen Formular mit allen für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen der Wasserkommission Isenfluh einzureichen.</p> <p><sup>3</sup> Vor der Erteilung der Bewilligung darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.</p>
Pflichten der Wasserbezüger/innen	<p><b>Art. 12</b></p> <p>Die Wasserbezüger/innen haften gegenüber der Wasserversorgung für allen Schaden, den sie ihr durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln zufügen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benützen.</p>
<i>a Haftung</i>	
<i>b Ableitungsverbot</i>	<p><b>Art. 13</b></p> <p>Ohne Bewilligung der Wasserversorgung darf kein Wasser an Dritte abgegeben oder abgeleitet werden. Ausgenommen ist die Wasserabgabe in Miet- und Pachtverhältnissen.</p>
<i>c Handänderung</i>	<p><b>Art. 14</b></p> <p>Die bisherigen Wasserbezüger/innen haben der Wasserversorgung jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.</p>

---

Ende des Wasserbezuges	<p><b>Art. 15</b></p> <p><sup>1</sup> Will ein Wasserbezüger oder eine Wasserbezügerin vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, haben sie dies der Wasserversorgung 3 Monate im Voraus schriftlich mitzuteilen.</p> <p><sup>2</sup> Die Wasserzinspflicht dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Wasserversorgung, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.</p>
Abtrennung der Hausanschlüsse	<p><b>Art. 16</b></p> <p>Der Hausanschluss ist auf Kosten der Wasserbezüger/innen vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen,</p> <p>a) bei endgültiger Aufgabe des Wasserbezuges, b) bei Stillstandzeiten von über einem Jahr</p>
	<p><b>III. ANLAGEN ZUR WASSERVERTEILUNG</b></p> <p><b>A. Grundsätze</b></p>
Anlagen zur Wasserverteilung	<p><b>Art. 17</b></p> <p>Der Wasserverteilung dienen,</p> <p>a) die öffentlichen Leitungen und die Hydrantenanlagen als öffentliche Anlagen, b) die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen</p>
Öffentliche Anlagen	<p><b>Art. 18</b></p> <p><sup>1</sup> Die öffentlichen Leitungen umfassen die Haupt- und Versorgungsleitungen (Basis- und Detailerschliessung) sowie die Versorgungsleitungen ausserhalb der Bauzone.</p> <p><sup>2</sup> Im Zweifelsfall gilt eine Leitung als öffentlich, wenn sie in ihrer Lage und Bemessung auch dem Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung entspricht.</p> <p><sup>3</sup> Die Hydrantenanlagen werden von der Wasserversorgung nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.</p>
Private Anlagen	<p><b>Art. 19</b></p> <p><sup>1</sup> Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentliche Leitung ab dem ersten Absperrschieber nach der öffentlichen Leitung mit dem Gebäude bis zum Wasserzähler.</p> <p><sup>2</sup> Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.</p> <p><sup>3</sup> Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.</p>

## B. Öffentliche Anlagen

### 1. Leitungen

Erstellung

#### Art. 20

<sup>1</sup> Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass die Hausanschlussleitungen keinen übermässigen Aufwand verursachen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer/innen oder Baurechtsberechtigte nach Baugesetz.

Leitungen im Strassengebiet

#### Art. 21

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgedehnten Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.

<sup>2</sup> Die Linienführung ist so zu wählen, dass nachträgliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten den Strassenverkehr möglichst wenig behindern. Auf vorhandene und definitiv festgelegte Leitungen ist Rücksicht zu nehmen. Ferner ist darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung der Wasserqualität durch Abwasseranlagen ausgeschlossen ist.

<sup>3</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

Durchleitungsrechte

#### Art. 22

<sup>1</sup> Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen werden im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.

<sup>2</sup> Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleiben die Ausrichtung von einmaligen Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen

Schutz der öffentlichen Leitungen

#### Art. 23

<sup>1</sup> Die öffentlichen Leitungen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen und sie im öffentlich-rechtlichen Verfahren gesichert wurden, in ihrem Bestand geschützt.

<sup>2</sup> In der Regel ist bei Bauten ein Abstand von 4 Metern gegenüber der Leitungssachse einzuhalten. Die Wasserversorgung kann jedoch im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben.

<sup>3</sup> Die Unterschreitung des vorgeschriebenen Bauabstandes sowie die Überbauung von öffentlichen Leitungen bedürfen der Bewilligung der Wasserversorgung.

**Art. 24**  
 Abtretung privater Leitungen Die Wasserversorgung kann im überwiegenden öffentlichen Interesse und gegen Abgeltung des Zustandswertes die Abtretung privater Leitungen verlangen, die den technischen Anforderungen genügen.

## **2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz**

**Art. 25**  
 Erstellung, Kostentragung <sup>1</sup> Die Wasserversorgung erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Art. 136 BauG.

<sup>2</sup> Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die Wasserversorgung.

Benützung, Unterhalt <sup>3</sup> Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu schützen.

<sup>4</sup> Die Gemeinde ist verantwortlich für die Markierung, die Prüfung der Betriebsbereitschaft und die Zugänglichkeit der Hydranten im Winter.

**Art. 26**  
 Mehrkosten Mehrkosten gegenüber dem ordentlichen Hydrantenlöschschutz haben die Verursachenden zu tragen. Jene können namentlich durch eine Mehrdimensionierung von Sprinklerzuleitungen und Hydrantenanlagen entstehen, soweit solche Anlagen die zonenkonforme Erschliessung übersteigen.

**Art. 27**  
 Übrige Löschanlagen <sup>1</sup> Die Löschréservoir des Reservoirs ist ständig in gefülltem Zustand zu halten. Über ihren Einsatz entscheidet der zuständige Feuerwehrkommandant.

<sup>2</sup> Im Brandfall und für Übungszwecke stehen dem Feuerwehrkommandanten alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

## **3. Wasserzähler**

**Art. 28**  
 Einbau, Kostentragung, <sup>1</sup> Das Wasser wird nach Verbrauch abgegeben. Der Verbrauch wird durch Wasserzähler festgestellt.

<sup>2</sup> In jedes Gebäude wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Neben-Wasserzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.

<sup>3</sup> Die Wasserzähler ohne die Neben-Wasserzähler werden auf Kosten der Wasserversorgung installiert und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum.

---

Standort	<p><b>Art. 29</b></p> <p><sup>1</sup> Die Wasserversorgung bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbezüger/innen. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.</p> <p><sup>2</sup> Der Wasserzähler muss stets leicht zugänglich sein.</p>
Haftung bei Beschädigung	<p><b>Art. 30</b></p> <p><sup>1</sup> Ausser der Wasserversorgung darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.</p> <p><sup>2</sup> Die Wasserbezüger/innen haften für Beschädigungen des Wasserzählers durch äussere Einflüsse wie z.B. Frost, Hitze, Schlag, Druck.</p>
Revision, Störungen	<p><b>Art. 31</b></p> <p><sup>1</sup> Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten.</p> <p><sup>2</sup> Die Wasserbezüger/innen können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die Wasserversorgung die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten.</p> <p><sup>3</sup> Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als <math>\pm 5\%</math> bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers.</p> <p><sup>4</sup> Störungen des Wasserzählers sind der Wasserversorgung sofort zu melden.</p>
	<p><b>C. Private Anlagen</b></p> <p><b>1. Grundsätze</b></p>
Erstellung, Eigentum	<p><b>Art. 32</b></p> <p><sup>1</sup> Private Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen) sind durch die Wasserbezüger/innen erstellen, unterhalten und erneuern zu lassen und stehen in deren Eigentum.</p> <p><sup>2</sup> Die Kosten für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen haben die Wasserbezüger/innen zu tragen.</p> <p><sup>3</sup> Die privaten Anlagen dürfen nur von Personen oder ihren Beauftragten erstellt bzw. montiert werden, die über eine Installationsbewilligung der Wasserversorgung verfügen (Art. 37).</p>
Unterhalt	<p><b>Art. 33</b></p> <p>Die privaten Anlagen sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten.</p>



---

Mängel	<p><b>Art. 34</b> Mängel an den privaten Anlagen sind durch die Wasserbezü- ger/innen auf eigene Kosten innert der von der Wasserversor- gung angesetzten Frist beheben zu lassen. Im Unterlassungsfall kann die Wasserversorgung die Behebung auf Kosten der Was- serbezüger/innen anordnen.</p>
Haftung	<p><b>Art. 35</b> Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für private An- lagen, auch wenn sie von ihr abgenommen worden sind.</p>
Informations- Betre- tungs und Kontroll- recht	<p><b>Art. 36</b> <sup>1</sup> Die zuständigen Organe der Wasserversorgung sind befugt, al- le zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Un- terlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.</p> <p><sup>2</sup> Der Wasserbezüger/innen sind verpflichtet, bei den Kontrollar- beiten mitzuwirken und diese zu erleichtern.</p>
Installationsbewilli- gung	<p><b>Art. 37</b> <sup>1</sup> Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt oder ausgeführt werden, die über eine Bewilli- gung der Wasserversorgung verfügen.</p> <p><sup>2</sup> Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung ist der Nach- weis einer ausreichenden beruflichen Qualifikation. Diese Anfor- derungen erfüllt insbesondere, wer über das eidg. Diplom als Sanitärinstallateur, Sanitärzeichner, Sanitärtechniker oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügt.</p> <p><sup>3</sup> Die Installationsbewilligung wird nur an natürliche Personen ab- gegeben. Die fach- und termingerechte Erstellung und Ausfüh- rung der Leitungen und Installationen ist zu gewährleisten.</p> <p><sup>4</sup> Wartungsarbeiten bedürfen keiner Bewilligung.</p>
<p><b>2. Hausanschlussleitungen</b></p>	
Bewilligung	<p><b>Art. 38</b> <sup>1</sup> Die Wasserversorgung bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Art. 11 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen unter möglicher Berücksichtigung der Wünsche der Wasserbe- züger/innen.</p>
Durchleitungsrechte	<p><sup>2</sup> Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitun- gen ist Sache der Wasserbezüger/innen.</p>
Technische Bestim- mungen	<p><b>Art. 39</b> <sup>1</sup> In der Regel ist nur eine Hausanschlussleitung pro Grundstück zu erstellen. Vorbehalten bleibt Art. 19 Abs. 2.</p>

<sup>2</sup> Jede Hausanschlussleitung ist auf Kosten der Wasserbezüger/innen gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen, der in das Eigentum der Wasserversorgung übergeht und nur von dieser bedient werden darf.

<sup>3</sup> Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden.

<sup>4</sup> Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Wasserbezüger/innen durch eine von der Wasserversorgung bezeichnete Person einzumessen.

### **3. Hausinstallationen**

#### **Art. 40**

Technische Bestimmung

Bei einem statischen Druck von mehr als 5 bar an den Entnahmestellen muss der Druck zentral reduziert werden.

### **IV. FINANZIELLES**

#### **Art. 41**

Eigenwirtschaftlichkeit

<sup>1</sup> Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Bereitstellung des Wassers für den Hydrantenlöschschutz, muss finanziell selbsttragend sein.

<sup>2</sup> Die Einlagen in die Spezialfinanzierung und die Abschreibungen richten sich nach dem WVG.

#### **Art. 42**

Finanzierung der Anlagen

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung finanziert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- a) Einmalige Gebühren,
- b) Jährliche Gebühren,
- c) Beiträge oder Darlehen des Bundes, des Kantons oder Dritter.

<sup>2</sup> Die jeweiligen Tarife für die jährlichen Gebühren werden vom Gemeinderat auf Antrag der Wasserkommission in einem Wassertarif (Verordnung) festgelegt.

#### **Art. 43**

Einmalige Abgaben  
a Anschlussgebühr

<sup>1</sup> Die Wasserbezüger/innen haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

<sup>2</sup> Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) nach SVGW und des umbauten Raumes der anzuschliessenden Liegenschaft erhoben.

Sie beträgt:

- a) 200 Franken pro Belastungswert (BW) nach SVGW und
- b) 4 Franken pro m<sup>3</sup> umbauten Raum, sofern der Hydrantenlöschschutz gewährleistet ist.

<sup>3</sup> Bei einer Erhöhung der BW oder einer Vergrösserung des umbauten Raumes ist eine Nachzahlung der Anschlussgebühr geschuldet. Bei einer Verringerung der BW oder Verkleinerung des umbauten Raumes erfolgt keine Rückerstattung von Gebühren.

<sup>4</sup> Andere bereits bezahlte einmalige Abgaben, wie einmalige Löschgebühren, werden an die Anschlussgebühr angerechnet.

<sup>5</sup> Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden die bisher bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet, wenn innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

<sup>6</sup> Ist der Hydrantenlöschschutz im Zeitpunkt des Anschlusses noch nicht gewährleistet, bemisst sich die Anschlussgebühr vorderhand allein nach den BW. Die Nachzahlung für den gesamten umbauten Raum wird im Zeitpunkt der Gewährleistung des Hydrantenlöschschutzes erhoben.

#### **Art. 44**

##### *b Löschgebühr*

<sup>1</sup> Für geschützte Gebäude im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, haben die jeweiligen Eigentümer/innen oder Baurechtsberechtigten eine einmalige Löschgebühr zu entrichten.

<sup>2</sup> Die Löschgebühr wird nach dem umbauten Raum berechnet.

Sie beträgt:

4 Franken pro m<sup>3</sup> umbauten Raum.

<sup>3</sup> Bei einer Vergrösserung des umbauten Raumes ist eine Nachzahlung der Löschgebühr geschuldet. Bei einer Verkleinerung des umbauten Raumes erfolgt keine Rückerstattung.

<sup>4</sup> Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden die bisher bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet, wenn innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

Jährliche Gebühren  
a angeschlossene  
Liegenschaften

#### Art. 45

<sup>1</sup> Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Zinskosten haben die Wasserbezüger/innen jährliche Grundgebühren zu bezahlen. Sie werden aufgrund der installierten BW und des umbauten Raumes erhoben.

Die Grundgebühren betragen:

- a) 5 bis 8 Franken pro installierten BW und
- b) 5 bis 30 Rappen pro m<sup>3</sup> umbauter Raum für Gebäude, die für Wohnzwecke nutzbar sind, oder
- c) 5 bis 30 Rappen pro m<sup>3</sup> umbauter Raum für alle anderen Gebäude

<sup>3</sup> Zur Deckung der Betriebskosten haben sie eine jährliche Verbrauchsgebühr je bezogenen m<sup>3</sup> Wasser, ermittelt mit Wasseruhren, zu bezahlen.

Diese beträgt:

1 bis 1,50 Franken pro bezogenen m<sup>3</sup> Wasser.

<sup>4</sup> Wo eine Wasseruhr fehlt oder nicht installiert werden kann, wird eine erweiterte Grundgebühr erhoben. Dazu werden die Belastungswerte mit einem im Wassertarif festgelegten Faktor multipliziert.

Es werden für folgende Gebäudearten Faktoren festgelegt:

- a) für Gebäude die zu Wohnzwecke nutzbar sind, respektive
- b) für alle anderen Gebäude

<sup>5</sup> Für ungemessene vorübergehende Wasserbezüge ist eine Grundgebühr und zusätzlich eine Gebühr pro m<sup>3</sup> umbauter Raum, beziehungsweise für Anlagen ohne umbauten Raum eine Tagesgebühr geschuldet.

Diese betragen:

- a) 150 bis 250 Franken Grundgebühr
- b) 1 bis 3 Franken pro m<sup>3</sup> umbauten Raum
- c) 15 bis 30 Franken Tagesgebühr

b geschützte Gebäude

<sup>6</sup> Für geschützte Gebäude im Sinn von Art. 44 haben die jeweiligen Grundeigentümer/innen oder Baurechtsberechtigten eine jährliche Löschgebühr zu bezahlen. Sie wird aufgrund des umbauten Raumes erhoben.

Sie beträgt:

15 bis 30 Rappen pro m<sup>3</sup> umbauten Raumes für alle Gebäude

---

Rechnungstellung	<p><b>Art. 46</b></p> <p><sup>1</sup> Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungstellung erfolgen in regelmässigen, von der Wasserversorgung zu bestimmenden Zeitabständen.</p> <p><sup>2</sup> Zwischen den Zählerablesungen können Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Wasserbezugs gestellt werden.</p> <p><sup>3</sup> Die Wasserversorgung ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zulasten der Wasserbezüger/innen.</p>
Fälligkeiten	<p><b>Art. 47</b></p> <p><sup>1</sup> Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann die Wasserversorgung, gestützt auf die rechtskräftige Baubewilligung, nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten BW und des voraussichtlichen umbauten Raumes berechnet. Die Nachzahlungen sind mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.</p>
<i>a Anschlussgebühr</i>	
<i>b Löschggebühr</i>	<p><sup>2</sup> Die Löschggebühr wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Löschschutz später erstellt, ist der Beitrag mit dessen Fertigstellung fällig. Nachzahlungen sind nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.</p>
<i>c Jährliche Gebühren</i>	<p><sup>3</sup> Die jährliche Gebührenforderung wird mit der Rechnungstellung fällig.</p>
Verzugszins	<p><b>Art. 48</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gebühren sind innert 30 Tagen ab Rechnungstellung zu bezahlen.</p> <p><sup>2</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein zusätzlicher Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.</p>
Einforderung der Gebühren	<p><sup>3</sup> Nach erfolgloser Mahnung werden die ausstehenden Gebühren nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) eingefordert.</p>
Verjährung	<p><b>Art. 49</b></p> <p>Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die wiederkehrenden fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.</p>

- Art. 50**  
 Abgaben- und gebührenpflichtige Personen <sup>1</sup> Die Abgaben und Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Wasserbezüger/in der angeschlossenen oder geschützten Baute oder Anlage ist.
- <sup>2</sup> Unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Zwangsverwertung von Grundstücken haften auch die Nacherwerbenden für die zum Zeitpunkt des Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Abgaben und Gebühren.
- Art. 51**  
 Grundpfandrecht Die Wasserversorgung geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Abgaben ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Art. 109 Abs. 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.
- V. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**
- Art. 52**  
 Unberechtigter Wasserbezug Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, schuldet der Wasserversorgung die entgangenen Gebühren. Ausserdem bleibt die Bestrafung nach Art. 53 und nach eidgenössischem oder kantonalem Recht vorbehalten.
- Art. 53**  
 Widerhandlungen <sup>1</sup> Widerhandlungen gegen dieses Reglement, im speziellen gegen Art. 5, 9, 11-16, 23, 25, 29-37, 39-40 und 52, sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.
- <sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.
- Art. 54**  
 Rechtspflege <sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Organe der Wasserversorgung kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.
- <sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.
- Art. 55**  
 Übergangs Bestimmung Die beim Inkrafttreten dieses Reglements hängigen Verfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt. Für die Tarife ist dasjenige Reglement massgebend, das gilt im Zeitpunkt, in dem die Gebühren geschuldet sind.
- Art. 56**  
 Inkrafttreten, Anpassung <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1.1.2004 in Kraft.
- <sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere aufgehoben wird: Das Wasserversorgungsreglement der WV Isenfluh vom 1.1.1989

<sup>3</sup> Die Wasserversorgung bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglements anzupassen sind.

Genehmigungsvermerk

- Dieses Reglement wurde während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt. Es sind keine Beschwerden eingegangen
- Die Stimmbürger haben anschliessend das Reglement an der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2003 genehmigt
- Das Inkraftsetzen des Reglements wurde im Amtsanzeiger Interlaken vom 8. Januar 2004 publiziert

Lauterbrunnen, 28. Januar 2004

Einwohnergemeinde Lauterbrunnen

Der Präsident

Der Sekretär

sig. J. Brunner

sig. T. Graf

Die Richtigkeit der Angaben bestätigt:

Lauterbrunnen, 28. Januar 2004

Der Gemeindeschreiber

sig. T. Graf

## **Anhang A**

### **Gesetzliche Grundlagen**

Das Wasserversorgungsreglement stützt sich insbesondere auf folgende übergeordnete Bestimmungen:

#### **Bund**

- Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG)
- Eidgenössisches Lebensmittelgesetz vom 9. Oktober 1992 (LMG)
- Verordnung vom 20. November 1991 über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)

#### **Kanton**

- Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 (WVG)
- Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG)
- Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz vom 20. Januar 1994 (FFG)
- Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung vom 11. Mai 1994 (FFV)
- Einführungsverordnung vom 21. September 1994 zum Eidg. Lebensmittelgesetz (EV LMG)
- Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG)
- Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

#### **Gemeinde**

- Organisations-Reglement der Gemeinde Lauterbrunnen OgR
- Reglement über die Übertragung der Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung von der Gemeinde an die Wassergenossenschaften der Bezirke